

vaterländischen Volksschulwesens die Blicke richtet, und der Wunsch, an dessen Pflege auch fernerhin einen Antheil zu haben, eine ganz naheliegende natürliche Erklärung, so tritt hierzu auch noch eine weitere, im inneren Wesen der Kirche und Schule begründete Berechtigung.

Eigenthümlich ist dem Volksschulwesen, daß dasselbe keine einfache, sondern insofern eine zusammengesetzte Erscheinung ist, als die Volksschule vermöge ihres obersten Zweckes als eine auf religiös-sittlicher Grundlage ruhende Unterrichts- und zugleich Erziehungsanstalt sich darstellt und als solche nicht sowohl eine eigene, selbständige Lebensordnung mit Selbstzweck bildet, als vielmehr einer Mehrheit von Interessen zu dienen den Beruf hat.

Ist die Sorge für den Unterricht und die Erziehung der Kinder zunächst und naturgemäß eine Pflicht und ein Recht der Eltern und deren Stellvertreter — der Familie —, so soll die für eine zu einer Gemeinsamkeit verbundene Mehrheit von Familien — die Gemeinde — als gemeinschaftliche Erziehungsanstalt bestehende Volksschule die erzieherische Thätigkeit und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder unterstützen und in den häuslichen Unterricht, in die Familienerziehung gewissermaßen ergänzend eingreifen, indem sie den Kindern der Gemeinde das für jeden unentbehrliche Maß von Wissen und religiös-sittlicher Bildung beibringt. Wie hierbei die Familie mit Recht verlangen kann, daß die Lösung dieser Aufgabe seitens der Volksschule in einem Geiste erfolgt, welcher diese selbst als das erweiterte Elternhaus erscheinen läßt, so erwartet die Gemeinde, daß die Schule durch ihr Erziehungswerk die Kinder der ihr anhängigen Familien befähige, in das Gemeinwesen künftig einmal mit den erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften ausgerüstet einzutreten und an demselben in wirksamer Weise mitarbeiten zu können; es muß ihr daher vor Allem daran gelegen sein, aus der Volksschule einen Nachwuchs zu erhalten, auf welchen sie mit Freudigkeit und Hoffnung blicken kann. Ein gleiches Interesse hat für die Gesamtheit der Gemeinden der Staat; er bedarf, als eine auf ethischer Grundlage ruhende Institution, zur Erreichung seiner Zwecke eines sittlich und intellectuell gebildeten Geschlechts, und die Heranziehung eines solchen fordert er von der Volksschule.

Diese hohe Aufgabe zu erfüllen, ist der letzteren indeß nur möglich, wenn sie sich dessen bewußt ist, daß das wirksamste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes die sittlich-religiöse Bildung ist, ohne welche ja ein seinem Zwecke entsprechender Volksschulunterricht nicht gedacht werden kann. Ist aber vermöge ihres Berufes die Kirche ausdrücklich zur religiös-sittlichen Bildung und Unterweisung des Menschengeschlechts überhaupt angewiesen, so hat sie auch diese Bestimmung in der Richtung auf die ganze Familie, Erwachsene wie Kinder, also auch in der Volksschule zu erfüllen, und indem sie dies thut, erzieht sie die heranwachsende Jugend nicht bloß für ihre eigenen Zwecke, sondern auch für die Zwecke des Staates; denn sie legt in ihr diejenigen sittlichen und religiösen Erziehungsgrundlagen, ohne welche ein gedeihliches Staatsleben nicht denkbar ist.

Die Volksschule soll, wie ein berühmter Kirchenrechtslehrer sagt, nicht bloß zu verständigen Menschen heranbilden, sondern auch das religiöse Leben wecken, die Saat des Glaubens in die Herzen der Kinder austreuen

und zu jeder Tugend stärken. Gehört in jenen Dingen dem Staate das entscheidende Wort und die erste Sorge, so hat in diesen die Kirche das Meiste und Beste zu leisten. Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung der Volksschule zu pflegen; die schroffe Trennung und Spaltung der staatlichen Einwirkung und der kirchlichen Sorge würde zerreißen, was zusammen gehört.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Familie, Gemeinde, Staat und Kirche an der Volksschule gemeinsamen Antheil haben, deren Interessen an letzterer aber sich nicht isoliren, sondern gegenseitig ergänzen und zuletzt in einem und demselben Punkte zusammenlaufen. Aus dieser Mannichfaltigkeit und zugleich Gemeinsamkeit der Interessen folgt aber auch die Nothwendigkeit eines friedlichen, versöhnlichen und für beide Theile befriedigenden Zusammenwirkens von Staat und Kirche in der Volksschule, wenn man anders will, daß deren Unterricht seinem Zweck entsprechen soll; denn nur darin liegt die Gewähr hierfür, daß jener Unterricht einheitlich und harmonisch auf alle edlen Kräfte des Kindes, auf Verstand und Gemüth zugleich einwirkt.

Die Rücksicht auf die Einheit der zu erziehenden Individuen und des Unterrichtswerkes bedingt nicht Trennung, sondern Vereinigung aller an der Schule beteiligten verschiedenen Factoren. Nur deren harmonisches Zusammenwirken kann ebenso sehr der Natur der Volksschule angemessen, als zum Gedeihen derselben förderlich sein, ein harmonisches Zusammenwirken, bei welchem jeder einzelne jener Factoren die Berechtigung des anderen unzweideutig anerkennt, zugleich aber auch den ihm zufallenden Antheil von Verpflichtungen an der Schule gewissenhaft erfüllt.

Nichter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (5. Aufl., Seite 659) sagt in dieser Beziehung:

„Es sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule neben der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule von der Kirche eine eigene Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben, wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebenso wenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andere Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht bloß bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig theilhaftig.“

Diesen Grundsätzen folgend, giebt der vorliegende Gesekentwurf der Volksschule eine Einrichtung, nach welcher bei deren Leitung und beziehendlich Verwaltung die verschiedenen vorhandenen Interessenten, nichtkirchliche wie kirchliche, zu gemeinsamer Mitwirkung herangezogen werden. Er legt die Leitung und Beaufsichtigung der